

PROSPEKTRICHTLINIE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 491 vom 23. September 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt**, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und **der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen** in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 23. März 2010

Berichtersteller im EP: Wolf Klinz (ALDE-Fraktion, D)

Hinweis: Alle Artikelangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die zu ändernde Prospekttrichtlinie (2003/71/EG)

► Allgemeines

- Der Ausschuss stimmt in wesentlichen Punkten dem Änderungsentwurf der Kommission zu, da sich zum einen viele Vorgänge dadurch vereinfachen und zum anderen Rechtsunsicherheit beseitigt wird. Ersteres gilt insbesondere für Belegschaftsaktienprogramme, Letzteres für die Präzisierung von Schwellenwerten.
- Der Ausschuss führt das „Dokument mit den wesentlichen Informationen“ (Key Information Document oder KID) ein, welches die bestehende Prospektzusammenfassung ersetzen soll.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Geltungsbereich der Richtlinie

Der Ausschuss schlägt vor, den Geltungsbereich der Richtlinie einzuschränken, indem folgende Wertpapierangebote von der Richtlinie ausgenommen sind:

- Wertpapierangebote mit einem gemeinschaftsweiten Gesamtgegenwert von weniger als 5 Mio. € (KOM: Beibehaltung der bisherigen Schwelle von 2,5 Mio. €; Art. 1 Abs. 2 lit. h) und
- Nichtdividendenwerte mit einem gemeinschaftsweiten Gesamtgegenwert von weniger als 100 Mio. € (KOM: Beibehaltung der bisherigen Schwelle von 50 Mio. €; Art. 1 Abs. 2 lit. j).

– Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

- Der Ausschuss schlägt vor, die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auch dann entfallen zu lassen, wenn
 - sich das Wertpapierangebot an weniger als 250 juristische oder natürliche Personen richtet (KOM: Beibehaltung der bisherigen Grenze von 100 Personen; Art. 3 Abs. 2 lit. b) oder
 - bereits ein Prospekt für Wertpapiere dieses Emittenten veröffentlicht wurde und die Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (KOM: –; Art. 3 Abs. 2 lit. e).
- Der Ausschuss stellt klar, dass Finanzintermediäre, die Zustimmung des Emittenten vorausgesetzt, seinen genehmigten Prospekt verwenden dürfen, diesen aber aktualisieren müssen, wenn sich Angaben ändern, die durch den Weiterverkauf der Wertpapiere verursacht werden (KOM: –; Art. 3 Abs. 2).
- Der Ausschuss schlägt ferner vor, dass die Kommission die monetären Grenzwerte, ab denen kein Prospekt veröffentlicht werden muss, mittels delegierter Rechtsakte ändern kann (KOM: –; Art. 3 Abs. 3), um so den technischen Entwicklungen sowie der Inflation Rechnung zu tragen.

– Prospekt: Inhalt und Geltungsdauer

- Der Ausschuss schlägt vor, dass der Prospekt keine Angaben über Zentralbankkredite oder -liquidität enthalten muss, die dem Kreditinstitut gewährt werden (KOM: –; Art. 8 Abs. 3b).
- Der Ausschuss lehnt den Vorschlag der Kommission ab, die Geltungsdauer des Prospekts, Basisprospekts und Registrierungsformulars von 12 auf 24 Monate auszudehnen (Art. 9 Abs. 1, 2 und 4).
- Der Ausschuss schlägt vor, dass die Pflicht des Emittenten, den Prospekte mit „Nachträgen“ zu aktualisieren, bereits spätestens bei der Zulassung zum Handel endet (Art. 16 Abs. 1) (KOM: die Nachtragspflicht endet spätestens bei der Eröffnung des Handels.).

– Key Information Document (KID) statt Prospektzusammenfassung

- Der Ausschuss schafft die Prospektzusammenfassung ab und ersetzt sie durch das „Dokument mit den wesentlichen Informationen“ (Key Information Document). Dieses Dokument soll insbesondere Informationen bereitstellen über (KOM: –; Art. 5 Abs. 2):
 - Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzlage des Emittenten,
 - „Einzelheiten“ des Wertpapierangebots und die Zulassung zum Handel,
 - wesentliche Merkmale und Risiken der Anlage,
 - Gründe für das Angebot und die voraussichtliche Verwendung der Erlöse,
 - Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie
 - allgemeine Bedingungen und Kosten.

- Der Ausschuss klärt den Zweck des „Dokumentes mit den wesentlichen Informationen“. Es soll, in Verbindung mit dem Prospekt, dem Anleger beim Treffen von Entscheidungen „behilflich“ sein. (KOM: die Prospektzusammenfassung soll fundierte Anlageentscheidungen „ermöglichen“; Art. 5 Abs. 2).
- Eine Haftung aufgrund des Dokuments mit den wesentlichen Informationen soll nur dann möglich sein, wenn es – auch nach Lektüre der anderen Teile des Prospekts – irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist. (KOM: Haftung auch für irreführende Prospektzusammenfassungen ohne Lektüre anderer Teile des Prospekts und auch wenn der Zusammenfassung wesentliche Informationen für eine „fundierte Entscheidung“ fehlen ; Art. 6 Abs. 2).
- Wird ein Nachtrag zu einem Prospekt veröffentlicht, haben Anleger gegenwärtig die Möglichkeit, ihre bereits gemachte Kaufzusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung zurückzuziehen. Der Ausschuss schlägt vor, dass dieses Recht nur dann eingeräumt wird, wenn sich der neue Umstand vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots ergeben hat und Abwicklung oder Lieferung noch nicht erfolgt ist (KOM:-; Art. 16 Abs. 2).
- **Sonstige Bestimmungen für die Prospektrichtlinie**
 - Der Ausschuss schlägt vor, dass ein „professioneller Kunde“ beantragen kann, als nicht professioneller Kunde behandelt zu werden (KOM: -). Ferner fügt der Ausschuss hinzu, dass Wertpapierfirmen und Kreditinstitute die Einstufung ihrer Kunden
 - ihren Kunden und
 - auf Antrag den Emittenten
mitteilen müssen (KOM: -; Art. 2 Abs. 1 lit. e).
 - Der Ausschuss schlägt vor, den Begriff „Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung“ zu definieren, und zwar als Unternehmen, die auf einem geregelten Markt notiert sind und deren durchschnittliche Marktkapitalisierung, auf der Grundlage der Notierung zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren, weniger als 100 Mio. € betrug (KOM: -; Art. 2 Abs. 1 lit. f).
 - Der Ausschuss schlägt vor, dass ein Prospekt bereits dann als dem Publikum zur Verfügung gestellt gilt, wenn er in elektronischer Form auf der Website des Emittenten veröffentlicht wird (KOM: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, dass ein Prospekt zusätzlich auf der Website der Finanzintermediäre veröffentlicht werden muss; Art. 14 Abs. 2 lit. c).
- **Transparenzanforderungen**
 - Analog zur Prospektrichtlinie schlägt der Ausschuss für die Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen vor, dass folgende Veröffentlichungen keine Angaben über Zentralbankkredite oder -liquidität enthalten müssen (KOM: -; Richtlinie 2004/109/EG Art. 8 Abs. 3 sowie Art. 11 Abs. 1):
 - Jahres- und Halbjahresfinanzberichte,
 - Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung,
 - Mitteilungen des Erwerbs oder der Veräußerung bedeutender Beteiligungen sowie
 - Veröffentlichungen im Rahmen eines Erwerbs oder einer Veräußerung bedeutender Anteile an Stimmrechten.
- **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Die 1. Lesung des EP wird Mitte Mai stattfinden. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit.